Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3289

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5406/65

Bonn, den 8. April 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (Gruppe ex 612 CITI).

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 1. April 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

Stücklen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Richtlinie des Rats über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (Gruppe ex 612 CITI)

(Artikel 54 Absatz 2, Artikel 57 Absatz 1, Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 66 des Vertrags)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2, Artikel 57 Absatz 1, Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 66,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt V Absätze 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf Abschnitt VI Absätze 2 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen nicht nur die Aufhebung der Beschränkungen vor, sondern auch die Notwendigkeit der Prüfung, ob vor, gleichzeitig mit oder nach der Aufhebung der Beschränkungen eine gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise sowie eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich ist. Gegebenenfalls sollen bis zur Anerkennung oder Koordinierung Übergangsmaßnahmen getroffen werden.

Für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten im Einzelhandel sind nicht in allen Mitgliedstaaten besondere Bedingungen aufgestellt worden. Teils gelten Gewerbefreiheit, teils strenge, von einem Befähigungsnachweis abhängige Zulassungsvorschriften.

Bei der Verabschiedung der Allgemeinen Programme hat der Rat festgestellt, daß sich beim Einzelhandel in bezug auf eine Koordinierung oder eine gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise Probleme ergeben, deren Lösung eine gründliche Vorbereitung erfordert.

Es ist daher nicht möglich, die vorgesehene Koordinierung gleichzeitig mit der Aufhebung der Beschränkungen vorzunehmen; diese Koordinierung muß später erfolgen.

Mangels dieser unmittelbaren Koordinierung scheint es dennoch erwünscht, die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in den genannten Berufstätigkeiten durch den Erlaß von Übergangsmaßnahmen zu erleichtern, wie sie in den Allgemeinen Programmen vorgesehen sind; damit soll in erster Linie vermieden werden, daß die Staatsangehörigen jener Mitgliedstaaten außergewöhnlich behindert werden, in denen die Aufnahme dieser Berufstätigkeiten von keinerlei Bedingungen abhängig gemacht wird.

Um einer solchen Auswirkung vorzubeugen, müssen die Übergangsmaßnahmen hauptsächlich bestimmen, daß die Aufnahmeländer, in denen eine Regelung für die Aufnahme der genannten Berufstätigkeiten besteht, die tatsächliche Ausübung des Berufs im Herkunftsland während einer angemessenen und nicht zu weit zurückliegenden Zeit als ausreichende Bedingungen für diese Aufnahme anerkennen, falls eine vorherige Ausbildung nicht erforderlich ist; dadurch soll gewährleistet werden, daß der Begünstigte ebenso große berufliche Kenntnisse hat, wie sie von den eigenen Staatsangehörigen verlangt werden.

Die in dieser Richtlinie genannten, sich auf die Dauer der Berufstätigkeit im Herkunftsland beziehenden Fristen sind nur Höchstfristen, die vom Aufnahmeland unterschritten werden können.

Die praktische Ausübung und gegebenenfalls die Berufsausbildung müssen in derselben Branche erfolgt sein, in der sich der Begünstigte im Aufnahmeland niederlassen will, falls dieses Land bei

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32

seinen eigenen Staatsangehörigen eine derartige Bedingung stellt.

Andere bereits erlassene Übergangsmaßnahmen betreffen unter anderem auch die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der für fremde Rechnung Großhandelsversteigerungen durchführt; die in jener Richtlinie bereits festgelegten Bedingungen können für den Fall der Einzelhandelsversteigerungen für anwendbar erklärt werden.

Die in dieser Richtlinie beschlossenen Übergangsmaßnahmen finden auf selbständige Tätigkeiten des Einzelhandels Anwendung, die in Artikel 2 der Richtlinie des Rats Nr. ... genannt sind, unabhängig von den gelegentlich hiervon abweichenden Definitionen der Mitgliedstaaten für diese Tätigkeiten.

Außerdem wäre vorzusehen, daß die Staaten, die die Aufnahme der genannten Berufstätigkeiten nicht geregelt haben, gegebenenfalls ermächtigt werden können, bei einer oder bei mehreren Berufstätigkeiten von den Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten einen Nachweis darüber zu verlangen, daß sie zur Ausübung dieser Berufstätigkeit im Herkunftsland befähigt sind; damit soll in diesen Staaten vor allem ein unverhältnismäßig großer Zustrom von Personen verhindert werden, die nicht imstande gewesen wären, die in ihren Herkunftsländern bestehenden Bedingungen für Aufnahme und Ausübung dieser Berufstätigkeiten zu erfüllen.

Solche Ermächtigungen dürfen jedoch nur mit großer Vorsicht erteilt werden, da sie bei allzu allgemeiner Anwendung den freien Verkehr behindern könnten; sie sollten daher nach Zeit und Anwendungsbereich beschränkt werden; die Kommission sollte damit betraut werden, die Anwendung der betreffenden Maßnahmen zu genehmigen, wie dies vom Vertrag allgemein für die Handhabung der Schutzmaßnahmen vorgesehen ist.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen verlieren ihre sachliche Rechtfertigung, wenn die Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung der betreffenden Tätigkeit sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen verwirklicht worden sind; sie sind jedenfalls am Ende der Übergangszeit aufzuheben, da sie nach diesem Zeitpunkt kein Ersatz sein können für die Verpflichtung zur Durchführung der ausdrücklich im Vertrag vorgeschriebenen Schritte, nämlich Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen und gegenseitige Anerkennung der für Aufnahme und Ausübung selbständiger Berufstätigkeit in den einzelnen Ländern geforderten Befähigungsnachweise, wenn sich dies zur Erleichterung der Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeit als notwendig erweist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen unter den nachstehend angegebenen Bedingungen folgende Übergangsmaßnahmen bezüglich der Niederlassung der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme genannten natürlichen Personen und Gesellschaften — nachstehend Begünstigte genannt — in ihrem Hoheitsgebiet sowie bezüglich der Dienstleistungen dieser Personen und Gesellschaften im Bereich der in Absatz 2 bezeichneten selbständigen Tätigkeiten.

2. Die genannten Tätigkeiten entsprechen denen, auf welche die Richtlinie des Rats vom ..... über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Berufstätigkeiten des Einzelhandels (Gruppe ex 612 CITI) [1]) Anwendung findet; ausgenommen sind die Tätigkeiten des Vermittlers, der für fremde Rechnung Einzelhandelsversteigerungen durchführt.

3. Für die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der für fremde Rechnung Einzelhandelsversteigerungen durchführt, gelten hinsichtlich der Anwendbarkeit der Übergangsmaßnahmen die Bestimmungen der Artikel 2 folgende der Richtlinie des Rats vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk [2]).

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, in denen für die Aufnahme und die Ausübung einer der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten gewisse Bedingungen in bezug auf die Qualifikation erfüllt sein müssen, sorgen dafür, daß einem Begünstigten noch vor der Niederlassung oder der Aufnahme einer vorübergehenden Tätigkeit auf Anfrage mitgeteilt wird, unter welche Regelung die von ihm beabsichtigte Tätigkeit fallen würde.

Artikel 3

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten oder die Ausübung dieser Tätigkeiten vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an:

a) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung;

b) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist;

c) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn der Begünstigte in dem betreffenden Beruf eine

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ...

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 4. April 1964, Seite 857/859

mindestens dreijährige Tätigkeit als Unselbständiger nachweisen kann;

d) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Unselbständiger, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

In den unter a) und c) genannten Fällen darf diese Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Artikel 5 Absatz 2 an gerechnet nicht vor mehr als 10 Jahren beendet worden sein.

Artikel 4

1. Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten oder die Ausübung dieser Tätigkeit nicht vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so kann dieser Mitgliedstaat, sofern sich durch die Anwendung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Richtlinien des Rats ernsthafte Schwierigkeiten ergeben, bei der Kommission eine Ermächtigung dafür beantragen, für einen befristeten Zeitraum und für eine oder mehrere bestimmte Tätigkeiten von den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die diese Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet ausüben wollen, den Nachweis darüber zu verlangen, daß sie die erforderliche Befähigung zur Ausübung dieser Tätigkeit im Herkunftsland besitzen.

Von dieser Ermächtigung kann weder gegenüber Personen, in deren Herkunftsland für die Aufnahme der genannten Tätigkeit kein Nachweis bestimmter Kenntnisse erforderlich ist, noch gegenüber Personen Gebrauch gemacht werden, die ihren Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren im Aufnahmeland haben.

2. Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats bestimmt die Kommission unverzüglich, unter welchen Bedingungen und nach welchen Anwendungsmodalitäten die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Ermächtigung erteilt wird.

Artikel 5

1. Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne der Artikel 3 und 4 übt aus, wer in einem industriellen oder kaufmännischen Betrieb des entsprechenden Berufszweiges tätig war als:

a) Leiter des Unternehmens oder der Zweigniederlassung;

b) Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht.

2. Der Nachweis, daß die Bedingungen der Artikel 3 und 4 Absatz 1 erfüllt sind, wird durch eine Bescheinigung erbracht, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftslandes erteilt wird und vom Bewerber seinem Antrag auf Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit oder Tätigkeiten im Aufnahmeland als Unterlage beigefügt werden muß.

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist die Behörden oder Stellen, die für die Erteilung der vorstehend bezeichneten Bescheinigungen zuständig sind, und teilen sie den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission umgehend mit.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten während der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Vorschriften über die Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen für die Aufnahme und Ausübung der betreffenden Tätigkeiten.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen 6 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission die Entwürfe der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt werden, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet zu erlassen beabsichtigen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu , am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

1. Gegenstand der Richtlinie

a) Am 18. Dezember 1961 hat der Rat nach Artikel 54 Absatz 1 das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit verabschiedet [1]). Zur Durchführung dieses Programms hat die Kommission dem Rat Vorschläge für Richtlinien zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit für die in den Anlagen I und II des genannten Programms aufgeführten Tätigkeiten vorgelegt.

b) Das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, das ebenfalls am 18. Dezember 1961 vom Rat verabschiedet wurde [2]), verweist in Abschnitt V Buchstabe C auf den für die Durchführung des Niederlassungsprogramms vorgesehenen Zeitplan. Die obengenannten Vorschläge erstrecken sich deshalb auch auf die Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs.

c) Die Kommission beehrt sich, dem Rat gemäß Artikel 54 Absatz 2, Artikel 57 Absatz 1, Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 66 den Text einer Richtlinie zur Durchführung der Programme für die Tätigkeiten des Einzelhandels (Gruppe ex 612 CITI) vorzulegen. Diese Richtlinie betrifft Übergangsmaßnahmen, die als Vorläufer einer Koordinierung den Berufszugang erleichtern sollen (Abschnitt V bzw. VI der Programme).

Der Rat muß, bevor er die Richtlinie mit qualifizierter Mehrheit beschließt, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie das Europäische Parlament anhören.

2. Allgemeine Erwägungen zur Richtlinie

a) Die Aufhebung der Beschränkungen für Ausländer reicht allein nicht aus, um auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs die Freizügigkeit zu gewährleisten. Der Beruf kann nämlich stets nur nach den Bedingungen des Aufnahmelandes ausgeübt werden. Sind diese liberal, so wird dieses Land eine gewisse anziehende Wirkung ausüben; sind sie dagegen restriktiv und selbst für Inländer nur schwer zu erfüllen, so werden sie den Ausländer an der Berufsausübung hindern können.

Bei der Ausarbeitung der Richtlinien zur Aufhebung der Beschränkungen war daher zu prüfen, ob vor, gleichzeitig mit oder nach Aufhebung dieser Beschränkungen eine gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise sowie eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich ist.

Dieses Vorgehen ist in Abschnitt V des Niederlassungsprogramms und in Abschnitt VI des Dienstleistungsprogramms ausdrücklich vorgeschrieben.

b) Der Rat hat bei der Verabschiedung dieser Programme hierzu speziell zu den Fragen des Einzelhandels erklärt [3]):

„Bei der Verabschiedung des Allgemeinen Programms hat der Rat festgestellt, daß sich in bezug auf eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie eine gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise beim Handwerk und im Einzelhandel Probleme ergeben und es in Anbetracht der gründlichen Vorbereitung, die eine Lösung dieser Probleme erfordert, notwendig erscheint, Übergangsmaßnahmen zu treffen, um gewisse Verzerrungen, die sich aus der Beseitigung der Beschränkungen ergeben könnten, zu vermeiden. Er ersucht daher die Kommission, diese Überlegungen bei der Ausarbeitung der Richtlinien zu berücksichtigen."

c) Bei der Ausarbeitung der Richtlinie zur Aufhebung der Beschränkungen ist die Auffassung des Rats bestätigt worden, daß eine Koordinierung Probleme aufwerfen wird. Es wurde daher eine Richtlinie für Übergangsmaßnahmen ausgearbeitet, die — wie bereits in Punkt 1 c) festgestellt wurde — den Berufszugang erleichtern und die Möglichkeit geben sollen, die größten Schwierigkeiten, die sich aus den unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben, zu überwinden.

3. In den einzelnen Staaten geltende Bestimmungen für Aufnahme und Ausübung der Berufstätigkeiten des Einzelhandels

Es erscheint angebracht, nachstehend eine, wenn auch äußerst schematische, Zusammenfassung der gegenwärtig geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu geben, die zeigen soll, in welchen Ländern Übergangsmaßnahmen anzuwenden sind.

a) *Belgien:* Obwohl das Gesetz vom 24. Dezember 1958 gilt, auf Grund dessen Aufnahme und Ausübung der Berufstätigkeit in kleinen und mittleren Handelsbetrieben von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden können, wurden bisher auf keinem Gebiet Regelungen erlassen;

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32

[3]) 53. Tagung vom 23., 24. und 25. Oktober 1961 (Dokument 1325, E. S. 23, Anlage I)

b) *Bundesrepublik Deutschland:* Genehmigungen für die Ausübung der Berufstätigkeiten im Einzelhandel werden erteilt, doch müssen die Antragsteller über ausreichende Befähigungen verfügen. Diese können folgendermaßen nachgewiesen werden:

Allgemeiner Warenhandel:

Nachweis einer kaufmännischen Lehre und zweijährige Berufspraxis; fünfjährige Berufspraxis, davon zwei Jahre leitend; Sachkundeprüfung (Handelskammer);

Lebensmitteleinzelhandel:

Nachweis einer kaufmännischen Lehre und dreijährige Tätigkeit in einem Fachgeschäft;

Spezialprüfung nach mehr als zweijähriger Berufspraxis in einem Fachgeschäft; fünfjährige Tätigkeit in einem Fachgeschäft, davon zwei Jahre leitend;

Spezialprüfung (Handelskammer).

c) *Frankreich:* Besondere berufliche Fähigkeiten werden nicht verlangt.

d) *Italien:* Das Königliche Dekret Nr. 2174 vom 16. Dezember 1926 macht die Ausübung einer selbständigen Berufstätigkeit im Handel von einer Genehmigung abhängig, die von der Gemeindebehörde ausgestellt wird, nachdem geprüft wurde, ob die Eröffnung eines neuen Handelsbetriebs in einem bestimmten Gebiet wirtschaftlich notwendig ist. Diplome oder Nachweise über die Berufsausbildung hingegen werden bei der Erteilung der Genehmigung nicht gefordert.

e) *Luxemburg:* Das Gesetz vom 2. Juni 1962 führte den Grundsatz des Nachweises der geforderten beruflichen Fähigkeiten ein.

Der Antragsteller muß daher einen Befähigungsnachweis, ein entsprechendes Diplom oder Zeugnisse der Verwaltungskommission besitzen, aus denen hervorgeht, daß er auf Grund einer durchlaufenen Lehre von bestimmter Dauer in der Branche, für die er die Genehmigung beantragt, über die geforderten beruflichen Fähigkeiten verfügt.

f) *Niederlande:* Bereits seit 1937 sind kaufmännische Kenntnisse vorgeschrieben; ein Gesetz aus dem Jahre 1954 dehnte diese Verpflichtung auf 45 Zweige des Handels aus. In bestimmten Zweigen wird neben kaufmännischen Kenntnissen der Nachweis der erforderlichen beruflichen Fähigkeiten sowie der Zahlungsfähigkeit verlangt.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Übergangsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland, in Luxemburg und in den Niederlanden anzuwenden sind.

4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1

In diesem Artikel wird festgelegt, daß die Übergangsmaßnahmen nur für die Berufstätigkeiten des Einzelhandels, jedoch nicht für die der Vermittler gelten, die Versteigerungen durchführen, obwohl all diese Berufstätigkeiten in der gleichen Richtlinie erfaßt werden.

Es erschien zweckmäßiger, auf dem Gebiet der Einzelhandelsvermittler die für die Großhandelsvermittler vorgesehenen Übergangsmaßnahmen anzuwenden, da in den sechs Ländern auf beiden Gebieten die gleichen Bedingungen für die Aufnahme der Berufstätigkeit bestehen. Dies rechtfertigt die Bezugnahme auf Artikel 2 ff. der Richtlinie des Rats vom 25. Februar 1964 (64/222/EWG).

Ferner sei festgestellt, daß außer natürlichen Personen auch Gesellschaften Begünstigte der Übergangsmaßnahmen sind.

Artikel 2

Für einen Unternehmer ist es von großer Bedeutung, zuverlässige Auskunft über die im Aufnahmeland für ihn geltenden Rechtsvorschriften zu erhalten. Dies gilt sowohl für den Fall einer beabsichtigten Niederlassung als auch für die Erbringung von Dienstleistungen. Vor allem während der Übergangszeit des Gemeinsamen Marktes kann die Kenntnis der ausländischen Rechtsvorschriften unvollständig sein.

Die auskunfterteilende Stelle ist nicht festgelegt. Der Mitgliedstaat hat diese Frage so zu regeln, daß die Auskunft rasch und zuverlässig erteilt wird. Ein Rechtsanspruch auf Auskunfterteilung besteht ebensowenig wie eine Haftung, doch müssen Mitteilungen innerhalb kurzer Frist erfolgen.

Artikel 3

Diese Bestimmung dient der Erleichterung der Freizügigkeit; nach ihr werden in einem Staat, in dem der Zugang zu einer Berufstätigkeit von Berufskenntnissen abhängig gemacht wird, Angehörige eines anderen Mitgliedstaates zugelassen, wenn sie eine gewisse praktische Erfahrung im gleichen Berufszweig nachweisen können. Der für die Anwendung der Übergangsmaßnahmen geforderte Zeitraum der Berufserfahrung wird in den Ländern, wo eine solche Berufsausbildung verlangt wird, nach Maßgabe der strengsten Anforderungen festgesetzt; hierdurch soll eine Benachteiligung der eigenen Staatsangehörigen, die diese Anforderungen erfüllen müssen, vermieden werden. Dieser Zeitraum entspricht für Personen, die die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Einzelhandel nachweisen können, dem in der Richtlinie Nr. 64/222/EWG über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk vorgesehenen Zeitraum.

Die vorliegende Richtlinie enthält jedoch insofern eine Neuerung, als unter gewissen Bedingungen auch die Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit für die Anwendung der Übergangsmaßnahmen berücksichtigt werden kann, sofern in den Staaten mit diesbezüglicher Regelung auch entsprechende Möglichkeiten für die eigenen Staatsangehörigen bestehen. Die Staaten, in denen die Vorschriften

großzügiger sind, können die in Artikel 3 vorgesehenen Zeiträume nach freiem Ermessen abkürzen. In jedem Falle sind kürzere Zeiträume für solche Personen vorgesehen, die eine vorherige Ausbildung nachweisen können.

Die geforderte Qualifikation kann auch durch bereits als gleichwertig anerkannte Diplome, Zeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise belegt werden. Hier sind Artikel 53 und 62 heranzuziehen, denen zufolge die bereits erreichten Freiheiten auch auf dem Gebiet der verwaltungsmäßigen Anerkennung der Zeugnisse in der Zulassungspraxis beizubehalten sind [1]).

Es versteht sich schließlich auch ohne besondere Erwähnung in der Richtlinie, daß eine berufliche Qualifikation, die sich Arbeitnehmer eines anderen Mitgliedstaates im Herkunfts- oder Gastland erwerben, bei dem Übergang von unselbständiger zu selbständiger Tätigkeit berücksichtigt werden muß. Bei den sogenannten gemischten Tätigkeiten ist davon auszugehen, daß das Aufnahmeland, in dem diesbezügliche Vorschriften bestehen, von Ausländern oder ausländischen Gesellschaften, die sich auf seinem Hoheitsgebiet niederlassen oder Dienstleistungen erbringen wollen, den Nachweis der u. U. höheren Qualifikation fordern kann, der auch von den eigenen Staatsangehörigen verlangt wird.

Artikel 4

Durch diesen Artikel soll vermieden werden, daß in den Ländern, in denen keine Zulassungsbedingungen bestehen, nach der Aufhebung der Diskriminierungen Verzerrungen entstehen.

In jedem Falle sollte Vorsicht geübt werden, um zu verhindern, daß die zu erreichende Freizügigkeit in den einzelnen Staaten illusorisch wird. Die Kommission erteilt daher Ermächtigungen nur auf begründeten Antrag und für einen begrenzten Zeitraum. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Vertrag ist gegen Artikel 4 nichts einzuwenden, da der Rat während der Übergangszeit beschließen kann, bestimmte Modalitäten schrittweise aufzuheben.

Artikel 5

Aus Artikel 3 geht hervor, daß Personen, die sich im Aufnahmeland niederlassen oder Dienstleistungen erbringen wollen, auch dann Begünstigte der Übergangsmaßnahmen sein können, wenn sie die gleiche Tätigkeit nicht als Selbständige ausgeübt haben. Da die Berufe in der Praxis häufig innerhalb von Gesellschaften ausgeübt werden und die Verantwortung somit von hochqualifizierten unselbständigen Arbeitnehmern getragen wird, z. B. von Personen „in leitender Stellung", hat man es für zweckmäßig gehalten, die Anwendung der Übergangsmaßnahmen auf diese auszudehnen.

Nach Artikel 5 übt eine „Tätigkeit in leitender Stellung" nicht nur der Leiter eines Unternehmens oder einer Zweigniederlassung, sondern auch sein Stellvertreter aus, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht.

Artikel 6

Die Übergangsmaßnahmen können nur für einen begrenzten Zeitraum gelten. Daher werden nach Titel V und VI der Allgemeinen Programme nicht nur die Einzelheiten der Übergangsregelung, sondern auch ihre Dauer gelegentlich der Ausarbeitung der Richtlinie festgesetzt.

Die Kommission macht darauf aufmerksam, daß die Geltungsdauer der Übergangsmaßnahmen keinesfalls über die Übergangszeit hinausreicht.

Artikel 8

Die Übergangsmaßnahmen können das wie bisher bestehende Recht der einzelnen Staaten nicht hindern, Rechtsvorschriften für diejenigen Berufstätigkeiten des Einzelhandels zu erlassen, für die noch keine Koordinierungsmaßnahmen vorgesehen sind. Durch die Pflicht zur Unterrichtung der Kommission kann jedoch verhindert werden, daß sich die bestehenden Unterschiede noch vertiefen.

[1]) Thorn-Bericht über das Programm für den Dienstleistungsverkehr, Punkt 54 (Europäisches Parlament, Dokument vom 1. März 1961 über die Sitzungsperiode 1961/62)